

in seinem Werke von moralisch Irren zu reden, als von einer wirklich bestehenden Menschenkategorie.

Auch sonst unterlaufen dem Verfasser hin und wieder Sätze, die anfechtbar sind. So z. B. schreibt er S. 51: „Aber wenn auch de lege lata die Amentia oder die Dementia oder das moralische Irresein (moral insanity) noch nicht als trennendes Ehehindernis besteht, so ist damit nicht gesagt, daß solche Defekte nicht doch später einmal de lege ferenda wirklich kirchliche Ehehindernisse werden könnten. Schon die Geschichte der kirchlichen Ehehindernisse zeigt uns, daß Geisteskrankheit oder habituelle Verbrechensanlage früher als tatsächliche Hindernisse gegen eine gültige Eheschließung betrachtet wurden.“ Es wäre manches gegen diesen Satz zu sagen; indes beschränke ich mich darauf, ernstlich zu bezweifeln, daß jemals eine „habituelle Verbrechensanlage“ ein trennendes Ehehindernis de jure communi gewesen ist. Der Verfasser bleibt auch den Beweis für diese Behauptung schuldig.

Diese und ähnliche Aussetzungen, deren ich noch mehrere bei der Lektüre gefunden habe, sollen den großen Wert der vorliegenden Arbeit nicht beeinträchtigen; sie ist die ausführlichste, die über diesen Gegenstand geschrieben ist. Die überaus reiche Literaturangabe zeugt von einem sehr lobenswerten Fleiße. Für Leser, die keine Zeit und Lust haben, das ziemlich umfangreiche Werk durchzulesen, empfiehlt es sich, die kurze Zusammenfassung zu lesen, die am Schlusse steht. Der Verfasser kommt zu dem richtigen Resultat: „Wir glauben mit allem Nachdruck gezeigt zu haben, daß die gesetzliche Sterilisation in unseren Ländern heute aus praktischen und sozialethischen Gründen abzulehnen ist.“

Freiburg (Schweiz).

Dr Brümmer O. P., Univ.-Prof.

7) **De occasionariis et recidivis juxta doctrinam S. Alphonsi aliorumque probatorum auctorum scripsit Franciscus Ter Haar**
C. Ss. R. In 8° (XVI et 449). Taurini-Romae 1927, Marietti. L. 30.—.

Vorliegendes Werk ist meines Wissens die ausführlichste Monographie, die über diesen wichtigen Gegenstand geschrieben wurde. Die Wichtigkeit dieses Gegenstandes erklärt der heilige Kirchenlehrer Alphonsus von Liguori mit den ersten Worten: „Probe animadvertatur, poenitentium salutem maxima ex parte pendere ex recta agendi ratione confessoriorum in danda aut differenda absolutione occasionariis et recidivis“ (Avvertimenti ai conf. novelli n. VI). Selbstverständlich sucht der Verfasser an erster Stelle die von der Kirche so oft belobigte Doktrin des heiligen Alphonsus wiederzugeben, weiter zu erklären und den neueren Verhältnissen ganz anzupassen. Aber dabei wird sorgfältig vermieden das bekannte „jurare in verba Magistri“. Er kann füglich mit seinem Ordensstifter von sich bezeugen: „In delectu sententiarum ingens mihi cura fuit semper rationem auctoritati praeponere.“ Also innere Beweise und nicht bloß Autorenzitate werden reichlich für die vertretene Doktrin angeführt. Nebenbei sei noch bemerkt, daß Ter Haar nicht bloß Zitate aus dem heiligen Alphonsus, sondern auch aus zahlreichen anderen Autoren bringt, älteren wie neueren.

Wie schon aus dem Titel des Werkes ersichtlich ist, zerfällt es in zwei große Abteilungen: Tractatus primus: De occasionariis; Tractatus alter: De recidivis. Im engsten Anschluß an die sechs Nummern in der Theologia moralis (VI, 452 bis 457) seines heiligen Ordensstifters, behandelt der Verfasser in sechs Kapiteln ausführlich den ganzen Stoff der ersten Abteilung über den Gelegenheitslinder: C. 1. De notione et divisione occasionis et periculi peccandi; c. 2. De vitando probabili periculo peccandi; c. 3. De occasione proxima voluntaria; c. 4. De occasione proxima necessaria generatim; c. 5. De occasione proxima necessaria in qua quis semper relabitur; c. 6. Tradita hactenus de occasionariis doctrina confirmatur gravissima S. Caroli Borromaei auctoritate. In den einzelnen Kapiteln wird der ganze Text des heiligen Alphonsus immer in extenso angeführt

und sorgfältig exegetisiert. Beispielsweise sei erwähnt die glückliche und richtige Exegese des anscheinend zu strengen Textes aus Theol. mor. VI, § 8, und Prax. Conf. n. 65 (S. 15 bis 20) über die Bekanntschaften vor der Ehe. Ueberhaupt ist es ein großes Verdienst des Verfassers, daß er die Lehre des heiligen Alphonsus nicht nach einzelnen Ausdrücken, sondern im Zusammenhange darstellt und stets vergleicht mit den Lehren anderer, sowohl älterer wie neuerer Autoren. Dabei zeigt Ter Haar oft eine geradezu staunenswerte Belesenheit.

In der zweiten, längeren Abtheilung handelt der Verfasser über den rückfälligen Sünder und teilt den ganzen Stoff in sieben Kapitel: 1. De notione peccatoris habituati et recidivi; 2. De absolutione peccatoris habituati; 3. De absolutione recidivorum; 4. De signis extraordinariis dispositionis; 5. De requisito iudicio confessarii circa poenitentis dispositionem; 6. De remedio dilatae absolutionis pro poenitentibus sufficienter dispositis; 7. De absolutione sub conditione danda poenitentibus dubie dispositis.

Bereits in der ersten Abtheilung berührte der Verfasser hin und wieder die Frage über die rückfälligen Sünder; z. B. Thes. 8, wie der Pönitent zu behandeln sei, der trotz der angewandten Schutzmittel dennoch in der moralisch notwendigen Gelegenheit stets wieder in die Sünde zurücksinkt, aber das geschah mehr per transennam. Hier in der zweiten Abtheilung wird die Frage ex professo weit und breit erörtert. Das erste Kapitel (S. 173 bis 196) über den wahren Begriff des Gewohnheits- und des rückfälligen Sünders scheint mir geradezu meisterhaft. Gründlich und klar ist die diesbezügliche Lehre des heiligen Thomas dargestellt und im Anschluß daran die „mens S. Alphonsi“. Als guten Thomaskenner zeigt sich der Verfasser auch auf S. 207 ff., wo er gegen Billot beweist, daß der englische Lehrer kein sacramentum poenitentiae informe angenommen hat wegen einer attritio non appetitiue summa. Freilich nimmt der Verfasser ein sacramentum informe poenitentiae an aus einer attritio, die sich nicht auf alle Sünden erstreckt (S. 215, Note 1). Diese Ansicht scheint mir weniger glücklich. Warum nicht klipp und klar sagen: es gibt überhaupt nie ein sacramentum informe poenitentiae? Sehr gründlich und schlagend widerlegt der Verfasser im 3. Kapitel die Ansicht Vallerinis über die Absolution der rückfälligen Sünder, ohne indes in einen Rigorismus zu verfallen, der in der Praxis Schaden anrichten würde. Im Gegenteil, was der Verfasser S. 318 bis 329 über den methodus practica tractandi poenitentem, imprimis recidivum et occasionarium sagt, ist sehr lehrreich für jeden Beichtvater. Ob S. 376 ff. die richtige Erklärung des can. 886 (Cod. jur. can.): „Si confessarius dubitare nequeat de poenitentis dispositionibus et hic absolutionem petat, absolutio nec deneganda, nec differenda est“ gelungen ist, scheint mir zweifelhaft. Ich meine, man sollte den an sich klaren Canon nehmen so wie er vorliegt und keine Verkläuterungen machen.

Ter Haars vorliegende Arbeit über die Gelegenheits- und über die rückfälligen Sünder ist durchaus objektiv und wissenschaftlich gehalten. Verlegende Ausfälle auf Andersdenkende kommen nicht vor. Wie bereits oben gesagt wurde, hat der Verfasser die sichere Doktrin des heiligen Kirchenlehrers Alphonsus in glücklicher Weise auf die neuzeitlichen Verhältnisse angepaßt; er hat die Scylla des Rigorismus ebensowohl wie die Charybdis des Laxismus vermieden. Jedem, der sich mit dem besagten Thema eingehend befassen will, sei Ter Haars Werk angelegentlichst empfohlen.

Freiburg (Schweiz).

Dr Brümmer O. P., Univ.-Prof.

8) **Vorverhandlungen zur Bulle De salute animarum.** Ein Beitrag zur römisch-preussischen Kirchenpolitik auf Grund unveröffentlichter vatikanischer Archivalien. Von Dr Max Bierbaum, Privatdozent an der Universität Münster. (Görres-Gesellschaft: Veröffentlichungen der